

STATUTEN

Die Bestimmungen dieser Statuten gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1.1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Musikgesellschaft Eintracht Kestenholz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kestenholz.

Art. 1.2 **Zweck**

Der Verein bezweckt die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder sowie die Nachwuchsförderung in der Instrumentalmusik, die öffentliche Aufführung musikalischer Werke und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 **Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder aufgrund der Aktivmitgliedschaft
- c) Gönner Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Art. 2.2 **Aktivmitgliedschaft**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, einen einwandfreien Leumund besitzt und sich über genügend musikalische Kenntnisse ausgewiesen hat. Zur Aufnahme bedarf es eines Zweidrittelmehr der Generalversammlung. Auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder kann die Abstimmung geheim vorgenommen werden.

Art. 2.3 Ehrenmitgliedschaft

a) Ehrenmitglieder aufgrund der Aktivmitgliedschaft

Aktiv-Mitgliedern fällt die Ehrenmitgliedschaft nach 25jähriger Tätigkeit im Blasmusikwesen zu. Die Aktivjahre von zugezogenen Musikanten werden angerechnet. Für die Ehrenmitgliedschaft in unserem Verein sind aber 10 Jahre Zugehörigkeit zur Eintracht nötig.

b) Gönner Ehrenmitglieder

Personen, die sich für die Musikgesellschaft und deren Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Aufnahme bedarf es des absoluten Mehrs der Generalversammlung. Auf Begehren eines Drittels der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern kann die Abstimmung geheim vorgenommen werden.

Art. 2.4 Passivmitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft besteht so lange und für die Dauer, für die der von der Generalversammlung festgelegte Mindestbeitrag bezahlt wird.

Art. 2.5 Pflichten der Aktivmitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Mitglied folgende Pflichten:

- Regelmässiger Besuch der Proben und Anlässe
- Entrichtung der Vereinsbeiträge, sofern an der Generalversammlung beschlossen
- Befolgung der Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Wahrung und Förderung der Interessen des Vereins
- Sorgfältige Behandlung der anvertrauten Vereinsgegenstände

Art. 2.6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes zufolge Nichterfüllung der Mitgliederpflichten oder schwerwiegender Verstösse gegen das Ansehen des Vereins. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines Zweidrittelmehrs der Generalversammlung. Auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern kann die Abstimmung geheim vorgenommen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben die gefassten Utensilien spätestens nach einem Monat in intaktem und gereinigtem Zustand dem Verein zurückzugeben. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung einbezahlter Gelder und auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 3.1 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung (Quartalsversammlung)
- c) Vorstand
- d) Musikkommission
- e) Direktion
- f) Rechnungsrevisoren

Art. 3.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Ort, Datum und Zeit im Anzeiger Thal-Gäu unter Kestenholz bekanntgegeben werden.

Es kann nebst den traktandierten Geschäften nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden zuhanden des Vorstandes entgegengenommen, aber nicht abschliessend behandelt.

Art. 3.3 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags für Aktiv- und Passivmitglieder
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Vereinsorgane und der Vereinsfunktionäre
- Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- alle übrigen Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 3.4 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vicepräsidenten oder Ehrenpräsidenten geleitet. Ueber die Verhandlungen wird durch den Aktuar ein Protokoll aufgenommen.

Art. 3.5 Beschlussfähigkeit und Wahlart

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Aktivmitglieder anwesend sind. Sie beschliessen mit dem relativen Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sofern gemäss Statuten nicht ein anderes Mehr vorgeschrieben ist. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 3.6 Vereinsversammlung (Quartalsversammlung)

Eine Vereinsversammlung findet statt:

1. Jeweils während den übrigen Jahresquartalen ist eine Vereinsversammlung durchzuführen, welche auch anschliessend an eine Gesamtprobe angesetzt werden kann.
2. Auf Anordnung des Präsidenten
3. Auf Beschluss des Vorstandes
4. Auf Begehren von einem Drittel der Aktivmitglieder

Die Vereinsversammlung behandelt alle nicht in die statutarische Kompetenz der Generalversammlung oder in die Kompetenz anderer Organe des Vereins fallenden Geschäfte, sowie die Verlesung der laufenden Protokolle.

Für die Beschlussfähigkeit und Wahlart gelten die Regeln von Art. 3.5.

Art. 3.7 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der höchstens aus 9 Mitgliedern besteht.

Die Chargen sind wie folgt verteilt:

Präsident, Vicepräsident, Sekretär, Aktuar, Kassier und bis zu 4 Beisitzer.

Bei der Besetzung obiger Chargen soll auf die jeweilige Zusammensetzung des Vereins (Geschlecht und Alter) nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

Ehrenpräsidenten können zu allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 3.8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und wahrt die Interessen des Vereins. Er prüft als vorberatende Instanz alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und stellt entsprechende Anträge an die Generalversammlung oder Vereinsversammlung.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

Auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss der Präsident ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ein Vorstandsmitglied kann durch die Vereinsversammlung während des Vereinsjahres seines Amtes enthoben werden, wenn es diesem nicht gerecht wird.

Der Vorstand überträgt dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 3.9 **Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

Ehrenpräsident	Er ist beratendes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann ihm bestimmte Aufgaben übertragen.
Präsident	Er repräsentiert den Verein nach aussen und führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse, unterzeichnet allein oder mit dem Sekretär die Korrespondenzen und visiert die vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen.
Vizepräsident	Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen diesem zufallenden Aufgaben.
Sekretär	Er besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und vertritt den Aktuar. Er unterzeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.
Aktuar	Er fertigt die Protokolle der Vereinsversammlungen und die Beschlussprotokolle der Vorstandssitzungen an; diese sind in- nert kurzer Frist zu erstellen. Er vertritt den Sekretär.
Kassier	Er besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, die mindestens 8 Tage vorher den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorgelegt werden muss. Die Jahresrechnungen schliessen mit dem Kalenderjahr ab.
Beisitzer	Sie übernehmen im Bedarfsfall Funktionen von anderen Vorstandsmitgliedern und unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben.

Jede Charge kann mit einer anderen sinnvoll kombiniert werden.

Ausnahmen:

- Das Amt des Präsidenten kann mit keinem anderen kombiniert werden.
- Das Amt des Vizepräsidenten kann mit der Charge des Aktuars nicht kombiniert werden.

Art. 3.10 **Musikkommission**

Die Musikkommission besteht aus einem Präsidenten und mindestens 3 Aktivmitgliedern; im weiteren gehören ihr die Direktion und der Notenverwalter an. Die Musikkommission untersteht dem Vorstand. Mindestens ein Mitglied der Musikkommission muss dem Vorstand angehören. Ein Mitglied der Kommission betreut das Jungmusikantenwesen.

Der Musikkommission obliegen die Aufstellung des musikalischen Jahresprogramms, die Anordnung von Kursen, die musikalische Weiterbildung von Aktivmitgliedern und alle einschlägigen Aufgaben auf musikalischem Gebiet, sowie die Organisation der Jungmusikantenausbildung.

Sie stellt an den Vorstand Anträge für die Instrumentierung, Anschaffung von Notenmaterial und sonstige Vorhaben mit finanziellen Folgen und unterbreitet dem Vorstand Umbesetzungsvorschläge im Korps.

Alle Suisa-Angelegenheiten werden von der Musikkommission erledigt.

Art. 3.11 Direktion

Die Direktion, bestehend aus Dirigent und Vicedirigent, wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten können in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Dem Dirigenten steht in Vereinsversammlungen beratende Stimme zu.

Art. 3.12 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die die Ueberprüfung des gesamten Vereinshaushaltes vornehmen und der Generalversammlung hierüber Bericht erstatten.

Der amtsälteste Revisor wird nach 4 Jahren durch den Ersatzmann ersetzt. Die Revisoren sind nach vierjährigem Unterbruch wieder wählbar.

Art. 3.13 Vereinsfunktionäre

Sie handeln nach Weisungen des Vorstandes und können auch darin vertreten sein.

Art. 3.14 Aufgaben der einzelnen Vereinsfunktionäre

Notenverwalter Er verwaltet das gesamte Notenmaterial nach Weisungen des Präsidenten der Musikkommission.

Instrumentenverwalter Ihm obliegt die Verwaltung der Instrumente aufgrund exakt geführter Verzeichnisse. Bei Austritten ist er für die fristgemässe und einwandfreie Rücknahme verantwortlich.

Uniformenverwalter Ihm obliegt die Verwaltung der Uniformen aufgrund exakt nachgeführter Verzeichnisse. Bei Austritten ist er für die fristgerechte und einwandfreie Rücknahme verantwortlich.

Fähnrich Ihm sind die Fahne und die dazugehörenden Utensilien anvertraut.

Apellführer Er ist verantwortlich für die Absenzenkontrolle. Für Vertretungen ist er selber besorgt.

Vereinsweibel Bei Besonderheiten bietet er das Korps oder Teile davon zu Aktivitäten auf und handelt nach Weisungen des Vorstandes.

Jede Funktion kann mit einer anderen sinnvoll kombiniert werden.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4.1 Proben

Pro Woche findet in der Regel mindestens 1 Probe statt. Direktion und Musikkommission können zusätzliche Proben anordnen.

Ueber den Probenbesuch wird eine Absenzenkontrolle geführt.

Art. 4.2 Auszeichnungen

Für den Besuch von Proben und Vereinszusammenkünften werden fleissige Musikanten ausgezeichnet. (Norm.: mind. 92 % Präsenz aller Anlässe)

Die Leistung obligatorischen Militärdienstes (nur Wiederholungskurse und Ergänzungskurse) gilt nicht als Absenz.

Nach 35jähriger Aktiv-Tätigkeit wird die Auszeichnung "Eidg. Veteran" und nach 50jähriger Aktiv-Tätigkeit die Auszeichnung "Eidg. Ehren-Veteran" durch den Kantonal-Solothurnischen Musikverband verliehen.

Der Verein dankt diesen treuen Mitgliedern mit sinnvollen Erinnerungs-Geschenken.

Art. 4.3 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen von Konzerten, Festanlässen und sonstigen Veranstaltungen sowie aus den Beiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern, Gönnern und Behörden.

Art. 4.4 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4.4 Spezielle Reglemente

Der Verein hat folgende Reglemente angefertigt, die einen integrierenden Bestandteil der Statuten bilden: Uniformen-Reglement (Seite 9), Instrumenten-Reglement (Seite 10), Beerdigungs-Reglement (Seite 11), Ständchen-Reglement (Seite 12).

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf begründetes, schriftliches Begehren an den Vorstand durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hiezu bedarf es eines ausführlichen Berichts des Vorstandes zum Auflösungsbegehren und eine Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder.

Im Falle einer Auflösung hat der Vorstand nach Erfüllung und Abgeltung aller Vereinsverbindlichkeiten sämtliche Vereinsgegenstände und das verbleibende Vermögen der Einwohnergemeinde Kestenholz zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. Diese Uebergabe erfolgt unter der Auflage, dass das Inventar und Vereinsvermögen für die Wiedergründung einer Musikgesellschaft mit gleichem Zweck und Ziel reserviert bleiben.

Art. 5.2 Statutenänderung

Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit abgeändert werden. Hiezu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1951 und heben alle nicht entsprechenden vorangehenden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse auf. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Jedem Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

So beschlossen an der Generalversammlung
vom 20. März 1993

MUSIKGESELLSCHAFT EINTRACHT KESTENHOLZ

Der Präsident:

Der Sekretär/Aktuar: